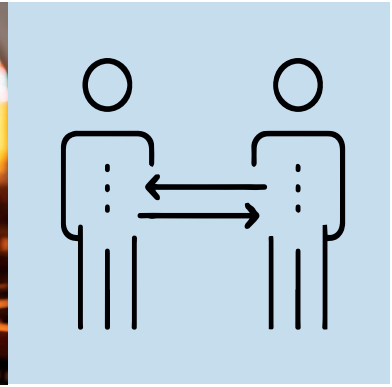


Kirchliches Leben im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie



Handlungsempfehlungen der Nordkirche

Überarbeitete und ergänzte Fassung, Stand 18. Mai 2020



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Inhalt

I. Einleitung	3
1. Der Status dieses Textes	3
2. Einige grundlegende Aspekte	3
II. Gottesdienst	5
1. Grundlegende Maßgaben	5
2. Gottesdienste generell	5
3. Kindergottesdienst	8
4. Kasualgottesdienste	8
III. Gemeindliches Leben	10
1. Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit	10
2. Veranstaltungen in Kirchen	11
3. Gemeindegemeinschaften	11
4. Chöre und Musikgruppen	11
5. Gemeindereisen und Tagesausflüge	11
6. Gemeindebüro/Verwaltung	12
7. Gremien	12
8. Diakonie und Seelsorge	12
IV. Der Dienst von Pastorinnen, Pastoren und Mitarbeitenden	13
Internetseiten	13
Anlage 1 Umgang mit den Kirchengebäuden und ihrer Ausstattung	14

IMPRESSUM

Herausgeber:

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland
Landeskirchenamt
Kiel, im Mai 2020

Redaktion:

Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik

Gestaltung/Satz:

Finn Sievers - Landeskirchenamt,
Christine Matthies - Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH

Bildnachweise:

Jörg Trampert - pixelio.de
Slavojubovski - pixabay.de
Jplenio-pixabay.de
AnnaliseArt - pixabay.de

Die Handlungsempfehlungen als pdf-Dokument stehen auf www.aktuell.nordkirche.de
zum Herunterladen bereit oder können per E-Mail bei theologie@lka.nordkirche.de bestellt werden.

Kirchliches Leben im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie

Handlungsempfehlungen der Nordkirche

Überarbeitete und ergänzte Fassung, Stand 18. Mai 2020

I. Einleitung

1. Der Status dieses Textes

Diese Handlungsempfehlungen wurden auf Grundlage von Beratungen der Kirchenleitung der Nordkirche, des Bischofsrates und der Landeskirchlichen Beauftragten in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern und mit dem Landeskirchenamt entwickelt. Sie spiegeln den Diskussionsprozess innerhalb der EKD sowie zwischen EKD, Bundesregierung und Länderregierungen wider. Es liegen ihnen auch eine Verständigung mit der katholischen Kirche und Gespräche mit jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaften zugrunde.

Verantwortlich für das konkrete kirchliche Leben in den Kirchengemeinden ist der Kirchengemeinderat (Artikel 25 Verfassung der Nordkirche). Die landeskirchliche Ebene gibt dafür Empfehlungen, die den Charakter eines Orientierungsrahmens haben. Bei der Ausgestaltung und den Entscheidungen in den Kirchengemeinden ist zu beachten, dass die Vorgaben der jeweiligen staatlichen Regelungen eingehalten werden. Die Weiterleitung und ggf. Ergänzung dieser Empfehlungen sowie ihre Anpassung an die regionale Situation liegt in der Verantwortung der Kirchenkreise, die auch Rückfragen der Kirchengemeinden entgegennehmen.

NEU

Die Handlungsempfehlungen vom 4. Mai 2020 wurden in Anpassung an die Veränderungen, die sich mittlerweile in der Diskussion und durch die staatlichen Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie ergeben haben, überarbeitet. Die wesentlichen Veränderungen gegenüber der ersten Fassung sind im Text markiert.

2. Einige grundlegende Aspekte

Die Corona-Pandemie stellt große Herausforderungen an ein verantwortliches kirchliches Handeln. Im Vordergrund stehen dabei der Schutz von Menschenleben und die Achtung der Menschenwürde. Im Hinblick auf dieses Ziel besteht die Verantwortung der leitenden Gremien und Menschen in der Kirche darin, Entscheidungen über die konkrete Gestaltung des kirchlichen Lebens im Rahmen von wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Pandemie, von aktuell geltenden staatlichen Vorgaben und von den Grundsätzen, die sich aus dem Selbstverständnis als Kirche ergeben, zu treffen. „Es geht jetzt und auch längerfristig um die Frage, ob und wie man vor Ort unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes in Kirchen verantwortlich zusammenkommen kann und will. Das ist die Gewissensentscheidung, die nicht nur in den kommenden Tagen jede Christin und jeder Christ, vor allem aber jedes Leitungs- und Entscheidungsgremium vor Ort, z. B. im Kirchengemeinderat, treffen muss,“ so Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt.¹

¹ <https://www.nordkirche.de/ueber-uns/die-landesbischoefin/blog/nachricht/verantwortung-ist-christenmenschen-zumutbar/>

Im Einzelnen bedeutet das:

1. Verantwortliche Entscheidungen in der gegenwärtigen Situation können nur in dem Bewusstsein getroffen werden, dass es keine schnelle Rückkehr zu der uns bislang vertrauten Gestaltung von Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen geben wird. Genaue Prognosen über den Zeitpunkt, zu dem ein Impfstoff gegen das Virus bzw. eine Therapie für die Erkrankten zur Verfügung stehen, sind nicht möglich. Klar ist: Die jetzige Situation ist eine Notlage, die noch länger andauern wird.
2. Verantwortliche Entscheidungen können in der gegenwärtigen Situation nur im Bewusstsein getroffen werden, dass sich die Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns in kurzer Zeit durch schrittweise und möglicherweise zunehmend regionale staatliche Lockerungen bzw. Verschärfungen verändern können. Deshalb müssen Handlungsempfehlungen immer wieder neu an die Gegebenheiten angepasst werden.
3. Diejenigen, die konkret über Einschränkungen bzw. Lockerung oder Auslegung einschränkender Regeln entscheiden, müssen sich bewusst sein, dass es immer um eine Abwägung zwischen Risiken geht.
4. Bei aller Unsicherheit über künftige Entwicklungen ist es sicher, dass sich die Grundregeln „Abstand halten“, „kleine Teilnehmer- bzw. Besucherzahl“ und „Hygiene“ (nach Möglichkeit Hände waschen, Desinfektion, Mund-Nasen-Schutz) sowie die Aufnahme der Kontaktdaten von Teilnehmenden (um Infektionsketten nachverfolgen zu können) allgemein durchsetzen. Darüber hinaus soll sich kirchliches Handeln dort an staatlichen Regeln orientieren, wo es um vergleichbare Situationen geht (z. B. Schulunterricht und Konfirmandenarbeit). Ansonsten regelt die Nordkirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
5. Konkret müssen sich Entscheidungen zum kirchlichen Handeln am „höchsten Gebot“ ausrichten: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit all deiner Kraft und deinem ganzen Gemüt, und deinen Nächsten wie Dich selbst“ (Lk 10,27). Der gegenseitige Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus lässt sich als eine Konkretion dieses Gebotes verstehen. Kirchliche Aktivitäten müssen so gestaltet sein, dass im Prinzip alle Menschen daran teilnehmen können; und sie können nur dann stattfinden, wenn die dazu nötigen Maßnahmen getroffen sind.
6. In den vergangenen Wochen wurden Gottesdienste in vielfacher und beeindruckender Weise auch in den (sozialen) Medien bzw. per Livestream und Telefon übertragen und angeboten. Auch andere Bereiche kirchlicher Arbeit haben im Netz neue Formen entwickelt. Daneben hat sich die kirchliche Kommunikation „vor Ort“ neue Wege zu den Menschen gesucht, durch Postkartenaktionen, Andachtovorlagen für den „Hausgebrauch“, Organisation von Nachbarschaftshilfe, „Hausbesuche“ per Telefon usw. Dieser kreative Schub, die Freude, online und offline neue Ideen zu entwickeln und eigene Talente zu entfalten sowie das Engagement vieler Menschen sind ein Segen und ein Impuls, der auch in Zukunft und über das Ende der Pandemie hinaus weitergeführt und weiter gefördert werden wird.
7. Bei allen Herausforderungen und Unsicherheiten, die das kirchliche Handeln in der kommenden Zeit begleiten werden, können Christenmenschen sich orientieren am biblischen Aufruf: „Werft euer Vertrauen nicht weg“ (Hebr 10,35). Eine Ermutigung zum Vertrauen liegt auch in der Beobachtung, wie viele Menschen im Blick auf die Beschränkungen persönlicher Freiheit verantwortlich handeln, wie viele Beispiele von Solidarität und Unterstützung für besonders Betroffene es gibt und wie konsequent der Schutz von Menschenleben Vorrang bekommen hat vor anderen Interessen. Die Tragfähigkeit dieser humanen Grundhaltung in der Gesellschaft gilt es wahrzunehmen, und weiter zu stärken und auch nach Ende der Pandemie zu kultivieren.

II. Gottesdienst

1. Grundlegende Maßgaben

Die Möglichkeit von Streaming-Gottesdiensten sollte weiter genutzt und ausgebaut werden. Das gilt auch für Gottesdienste, bei denen Gottesdienstbesucher*innen physisch anwesend sind. Die „Live-Übertragung“ bzw. Aufzeichnung solcher Gottesdienste kann die notwendige Begrenzung der Anzahl der Plätze in einer Kirche teilweise ausgleichen und denen, die z. B. aus gesundheitlichen Gründen nicht anwesend sein können, eine Teilnahme an einem Gottesdienst ihrer Kirchengemeinde ermöglichen.

Für das gottesdienstliche Handeln bei einer physisch anwesenden Gemeinde sind folgende Maßgaben leitend:

- Abstand – Zwischen den Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen, muss ein Abstand von zwei Metern in alle Richtungen bestehen. Mitglieder eines Haushalts sind davon ausgenommen.
- Kleine Teilnehmer- bzw. Besucherzahl – Diese orientiert sich an den Regelungen des jeweiligen Bundeslandes.
- Hygiene – Es muss für die Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen, am Eingang die Möglichkeit zum Händewaschen oder zur Hand-Desinfektion bestehen. Es wird empfohlen, dass Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen, einen Mund-Nasen-Schutz (auch „Alltagsmaske“ oder „Community-Maske“ genannt) tragen.
- Aufnahme von Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer) der Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen – Diese Informationen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Sie werden nach den staatlich vorgegebenen Aufbewahrungsfristen vernichtet.²
- Keine Teilnahme am Gottesdienst bei Krankheitssymptomen – Auf geeigneten Wegen soll dazu aufgefordert werden, dass Menschen mit Krankheitssymptomen nicht an Gottesdiensten teilnehmen.

Deshalb sollen die folgenden Grundregeln berücksichtigt werden, die zum einen generell für Gottesdienste gelten, zum anderen ergänzende Themen der Kasualien aufgreifen.

2. Gottesdienste generell

Die Anzahl der Gottesdienstbesucher*innen

Gottesdienste sollen nur in Kirchen oder im Freien stattfinden, lediglich ausnahmsweise in anderen Räumen. Es soll immer der größte verfügbare Raum gewählt werden. Für jede Kirche muss der Kirchengemeinderat eine maximale Besucherzahl festlegen. Ausschlaggebend dafür ist die Raumgröße, die Platzzahl (entsprechend der Vorgabe: Abstand zwei Meter für Sitz- und Stehplätze) und die Eingangs- bzw. Ausgangsmöglichkeiten. Falls für die Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen bauliche Veränderungen notwendig sind, müssen die dafür vorgesehenen Verfahrenswege beachtet werden. Emporen sollten aufgrund der meist engen Zugänge und schlechten Belüftungsmöglichkeiten möglichst nicht genutzt werden. Die maximale Besucherzahl soll in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

² Eine datenschutzkonforme Vorlage zur Erfassung der Gottesdienstbesucher*innen finden Sie im Informationspaket auf www.aktuell.nordkirche.de.

Um zu verhindern, dass Menschen aus Platzgründen nicht am Gottesdienst teilnehmen können, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Es könnten z. B. an Sonntagen mehrere Gottesdienste zu verschiedenen Uhrzeiten gefeiert werden, insbesondere bei (Fest-)Gottesdiensten zu besonderen Anlässen.
- Es könnten auch Wochenschlussgottesdienste am Freitag- oder Vorabendgottesdienste am Samstagabend gefeiert werden.
- Statt zu einem Gottesdienst am Sonntagvormittag könnte zu regelmäßigen Andachten an Wochentagen eingeladen werden.

Durch die Höchstzahl ergeben sich Zulassungsbeschränkungen, die durch freundliche, sorgfältig ausgewählte und eingewiesene Personen kontrolliert werden sollten.

Zwei Wege der Begrenzung sind parallel vorstellbar:

- Durch freundliche Einlasskontrollen bis zur Höchstzahl. Vorteile: Die freie und spontane Entscheidung zum Gottesdienstbesuch. Gerade in großen Kirchen wird die Obergrenze an Gottesdienstbesucher*innen nicht jeden Sonntag erreicht. Zur Orientierung werden die zur Verfügung stehenden Plätze markiert.
- Nötigenfalls durch die Anmeldung im Vorfeld. Vorteile: Die Zurückweisung an der Kirchentür wird vermieden. Namen und Kontaktdaten der Personen sind bereits erfasst. Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft zusammenleben und nicht der Abstandsregel unterliegen, können gesondert platziert werden.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit es vor der Kirche nicht zu Warteschlangen mit zu engem Kontakt zwischen Personen kommt. Die Gottesdienstbesucher*innen **sind durch geeigneten Aushang der Hygiene- und Abstandsregeln darauf hinzuweisen**, dass sie sich entsprechend der staatlichen Regeln des Kontaktverbots nach Ende des Gottesdienstes nicht vor der Kirche in Gruppen versammeln dürfen. Kirchenkaffee o. ä. findet nicht statt.

Vor Beginn des Gottesdienstes

Bezogen auf jeden Kirchenraum ist ein vom Kirchengemeinderat benanntes Team sinnvoll, das in ein konkretes Sicherheitskonzept eingewiesen ist und dieses freundlich und bestimmt umsetzen kann.

Der Kirchraum muss gut gelüftet sein. Dabei müssen die Regeln des richtigen Lüftens beachtet werden. Auch während des Gottesdienstes ist ggf. für Luftaustausch zu sorgen. **(Siehe Anlage 1: Ergänzung der Handlungsempfehlungen - Umgang mit den Kirchengebäuden und ihrer Ausstattung)**

Die Reinigungsmaßnahmen müssen – neben der Beachtung der ohnehin bestehenden Regeln für die Reinigung z. B. historischer Oberflächen – den erhöhten Hygieneanforderungen entsprechen. In den Sanitäranlagen ist sicherzustellen, dass ausreichend Seife sowie Einwegtücher zum Abtrocknen der Hände o. ä. vorrätig und sichere Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden sind).

Die Kontaktdaten aller, die am Gottesdienst mitwirken (einschließlich der Ehrenamtlichen), werden festgehalten.

Im Eingangsbereich müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Besucher*innen sollten schon am Eingang den Mund-Nasenschutz tragen bzw. – wenn möglich – erhalten.

Auf eine Begrüßung mit Handschlag muss verzichtet werden.

Es sollen keine Gesangbücher ausgegeben werden. Wenn die Gottesdienstbesucher*innen Liedtexte mitverfolgen sollen (zum Singen im Gottesdienst siehe unten), können Liedblätter oder ein Beamer benutzt werden.

Im Verlauf des Gottesdienstes

Die Zeitdauer der Gottesdienste sollte insgesamt reduziert werden, um die Verweildauer der Teilnehmenden im gottesdienstlichen Raum zu mindern.

Diejenigen, die im Gottesdienst sprechen (Gebete, Lesungen, Predigt etc.), können zu diesem Zweck den Mund-Nasen-Schutz ablegen. Es sollen möglichst Mikrofone (mit Plastikschild) benutzt werden, um lautes Sprechen zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass zwischen denen, die sprechen und den anderen Menschen in der Kirche ein ausreichender Abstand (mindestens vier Meter) herrscht. In einer Kirche mit einem Chorraum, der räumlich deutlich vom Hauptschiff getrennt ist, sollten die den Gottesdienst gestaltenden Personen den Chorraum nicht verlassen, sondern von dort aus kommunizieren.

Orgelmusik und die Musik von Vokalsolisten bzw. Einzelinstrumenten (außer Blasinstrumente) kann für die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes genutzt werden. Musik von Chören oder Orchestern muss derzeit unterbleiben. Zwischen den Musikerinnen bzw. Musikern und anderen Menschen in der Kirche muss ein Abstand von mindestens vier Metern eingehalten werden.

Auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist nicht auszuschließen, dass gemeinsames Singen zu einem erhöhten Infektionsrisiko beiträgt. Deshalb muss Gemeindegesang derzeit unterbleiben. Eine Alternative ist, die Lieder mitzusummen oder (beim Tragen eines Mund-Nasenschutzes) sehr leise mitzusingen oder mitzusprechen.

Abendmahl

Derzeit ist Zurückhaltung bei der Feier des Abendmahls empfehlenswert, weil hier die Gefahr der Infektion besonders groß ist. In diesem Zusammenhang hilft die Erinnerung daran, dass ein Wortgottesdienst keine Minderform von Gottesdienst ist, sondern ebenfalls die vollständige Gegenwart Jesu Christi eröffnet.

Soll im Gottesdienst trotzdem Abendmahl gefeiert werden, gelten folgende Hinweise:

- Ein Abendmahl ist auch dann ein volles Abendmahl, wenn entweder nur das Brot oder nur der Kelch genommen werden.
- Die Feier des Abendmahls kann als Wandelabendmahl mit Einhaltung des Abstandsgebots geschehen.
- Es müssen Einzelkelche und Oblaten verwendet werden. Beides kann für jeweils jede teilnehmende Person einzeln auf dem Altar stehen und von den Teilnehmenden selbst genommen werden. Oblate und Kelch, die bei der Einsetzung verwendet werden, werden nicht ausgeteilt.
- Auf symbolische Akte mit besonderem Körperkontakt (z. B. Friedensgruß) muss verzichtet werden.

Kollekte

Die Kollekte sollte am Ausgang in bereitstehenden Behältnissen wie Körben etc. kontaktfrei eingesammelt werden. Dabei muss auf die Einhaltung der Abstandsregel geachtet werden. Keinesfalls dürfen Klingelbeutel durch die Reihen gegeben werden.

Gottesdienste im Freien

Abweichend von den Regeln für Gottesdienste in kirchlichen Räumen gilt:

- Während der Dauer eines Gottesdienstes im Freien kann der Mund-Nase-Schutz abgenommen werden. Beim Betreten und Verlassen des Geländes, auf dem der Gottesdienst stattfindet, soll der Mund-Nase-Schutz aber getragen werden.
- Bei einem Gottesdienst im Freien kann es Gemeindegang geben, wenn nicht staatliche Regelungen dagegen sprechen.
- Bei einem Gottesdienst im Freien können, wenn nicht staatliche Regelungen dagegen sprechen, Bläser- und Vokalensembles sowie sonstige Instrumentalgruppen mit bis zu acht Musikerinnen und Musikern mitwirken. Zwischen den einzelnen Musikerinnen und Musikern muss ein Abstand von drei Metern und zur Gemeinde ein Abstand von mindestens vier Metern eingehalten werden.

HINWEIS: Mit austretendem Kondenswasser bei Blasinstrumenten muss sorgsam umgegangen werden, da es als potentiell virusverbreitendes Material anzusehen ist. Es muss mit Einwegtüchern aufgefangen und entsorgt werden.

3. Kindergottesdienst

Erst wenn Kitas und Grundschulen regulär wieder geöffnet sind, sollte Kindergottesdienst in kleinem Kreis stattfinden. Vorher ist darauf zu verzichten.

Wenn dann Kindergottesdienst gefeiert wird, sind die identischen Hygiene- und Abstandsregeln wie im staatlichen Bereich anzustreben. Auf Verpflegung soll auch dann verzichtet werden. Bis dahin – und auch danach – sollten andere Wege des Kontakts und der Aufrechterhaltung der Angebote gesucht werden. Auf den Webseiten des Gesamtverbands sowie der landeskirchlichen Arbeitsstellen und Verbände gibt es dazu eine Fülle von Angeboten und Materialien für Kindergottesdienst in kleinem Kreis zuhause.³

4. Kasualgottesdienste

Vorgespräche insgesamt

Für Vorgespräche sollten die medialen Möglichkeiten genutzt werden. Ist das nicht möglich, gelten die staatlichen Vorschriften für Besuche in fremden Familien aus beruflichen Gründen: Abstand halten, Mund- und Nasenmaske verwenden, zeitlich auf das Nötige begrenzen. Davor und danach gründliche Hygienemaßnahmen durchführen.

Bei Vorgesprächen sollen die besonderen Bedingungen des Gottesdienstes aufgrund der Corona-Pandemie angesprochen werden, etwa das Abstandsgebot für Menschen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Es soll darum gebeten werden, Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden im Vorweg zusammenzustellen. Wichtig ist der Hinweis, dass auch die Familien selbst Verantwortung für einen si-

³ Vgl. z. B. <http://www.kindergottesdienst-ekd.de>

chen Ablauf des Kasualgottesdienstes tragen. Die Kirchengemeinde kann nur für angemessene Rahmenbedingungen sorgen und an die Einhaltung der Regeln appellieren. Die Regelungen für Gottesdienste und der Kasualien gelten auch dann, wenn der Kasualgottesdienst nicht in der Kirche, sondern z. B. im heimischen Garten der Familie stattfindet.

Taufen

Taufen sollen in der Regel außerhalb des normalen Gemeindegottesdienstes stattfinden. Der Hinweis auf einen Taufgedächtnisgottesdienst ohne coronabedingte Beschränkungen in zwei Jahren o. ä. ist sinnvoll und eröffnet Chancen in Kontakt zu bleiben.

Besondere Gesichtspunkte:

- Versammeln ums Taufbecken: Hier ist der Abstand zu halten und die Zahl der Personen auf ein Minimum zu beschränken.
- Tauffamilie und Pastor* in tragen Mundschutz, wenn dieser Abstand unterschritten werden muss.
- Taufwasser und -handlung: Das Taufwasser soll in ein vorher desinfiziertes Becken gegeben und bis zur konkreten Handlung abgedeckt werden. Die Tauffamilie bringt das Handtuch mit.
- Der Taufsegen kann von Seiten der Pastor*in kontaktlos erfolgen.
- Taufkerze: Am besten bringt die Familie ihre eigene Taufkerze mit.
- Nur Familienangehörige aus dem Haushalt halten das Kind.

Gottesdienst anlässlich der Konfirmation

Es ist unabsehbar, wann die Einschränkungen für die Gestaltung von Gottesdiensten weiter gelockert werden. Sofern die vorliegenden Handlungsempfehlungen eingehalten werden können, sind unterschiedliche Möglichkeiten denkbar, mit dieser Situation umzugehen. Es können Konfirmationsgottesdienste in kleinerem Rahmen durchgeführt werden. Auch eine Verschiebung der Konfirmationen auf einen späteren Zeitpunkt ist denkbar. Die Entscheidung über das Vorgehen sollte mit allen Beteiligten abgesprochen werden. Dabei hängt auch viel von der Bereitschaft der Familien ab, eine Familienfeier mit wenigen Angehörigen und Freunden auszurichten. Man kann auch hier mehrere Gottesdienste hintereinander stattfinden lassen oder die Konfirmationen auf mehrere Sonntage verteilen.

Konfirmationsgottesdienste können, wenn die Möglichkeit besteht, gefilmt und der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, damit auch Menschen teilnehmen können, die nicht in die Kirche kommen wollen. Hierbei ist auf die Zustimmung der Beteiligten und Mitarbeitenden zu achten.

Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung)

Hierbei sind besonders zu bedenken:

- Einzug: Es ist im Mittelgang auf genügend Abstand zur versammelten Gemeinde zu achten.
- Gäste des Brautpaares – Gäste der Kirche: Mit dem Brautpaar ist vorher abzuklären, wie die Zahl der Gottesdienstbesucher*innen beschränkt bleiben kann. Es gilt in jedem Fall die Obergrenze für die Zahl der Teilnehmenden, die für den Kirchenraum errechnet wurde.
- Segen: Der Segen des Brautpaares sollte ohne Handauflegung erfolgen.
- Rituale vor der Kirchentür: Bei geplanten Hochzeitsritualen vor der Kirche sollen die Abstandsregeln besprochen und beachtet werden.

Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung können gefilmt und weiteren Angehörigen bzw. Freunden zur Verfügung gestellt werden

Gottesdienst anlässlich einer Bestattung

Gottesdienste anlässlich von Bestattungen können in Kirchen und Kapellen stattfinden, sofern die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Grundsätzlich sollen bei den im Freien stattfindenden Teilen der Trauerfeier möglichst viele Personen teilnehmen können. Die Regeln für kirchliche Trauerfeiern, sowohl in Kirchen als auch im Freien, orientieren sich an den Regelungen des jeweiligen Bundeslandes. Auch hier ist zu überlegen, ob den Angehörigen ein Gottesdienst oder eine andere Art des Gedenkens zum Jahrestag des Todes angeboten werden kann.

Gottesdienste anlässlich von Bestattungen können auf Wunsch gefilmt und weiteren Angehörigen bzw. Freunden zur Verfügung gestellt werden. Die Texte des Gottesdienstes einschließlich der Trauerpredigt können in schriftlicher Form der Familie oder den Freunden mitgegeben werden.

Gottesdienste in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen

Derzeit finden in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen keine Gottesdienste statt. Wenn dieses in Zukunft wieder möglich sein wird, sind neben den hier aufgeführten Handlungsempfehlungen zusätzlich die Regelungen, die für die Einrichtungen in Geltung sind, zu berücksichtigen. Möglichkeiten, über Distanzen hinweg, z. B. in einem Innenhof oder vor den Fenstern, dennoch zu feiern, sollten genutzt werden.⁴

III. Gemeindliches Leben

1. Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit

Speziell für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind auf Grundlage dieser Handlungsempfehlungen weiterführende Handlungsempfehlungen verfasst worden. Sie wurden vom Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Landesjugendpfarramt und der Beauftragten der Landeskirche für die Arbeit mit Konfirmand*innen entwickelt und werden laufend aktualisiert. Die Empfehlungen richten sich an alle, die in der Nordkirche mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmand*innen und jungen Erwachsenen arbeiten. Aufgrund der schnellen Abfolge von Veränderungen der gesetzlichen Vorgaben der Länder werden diese „Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie“ in der jeweils aktuellen Version auf der Webseite des Landesjugendpfarramtes zur Verfügung gestellt: www.jupfa.nordkirche.de

Es wird empfohlen, den Konfirmandenunterricht erst nach den Sommerferien 2020 beginnen zu lassen. Das Pädagogisch-Theologische Institut der Nordkirche (PTI) wird die Erfahrungen von Unterrichtsorganisation in der Schule während der kommenden Wochen sichten und auswerten. Zum Ende der Sommerferien wird es Materialien zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe angesichts der Schulerfahrungen der Konfirmandenunterricht gut und sinnvoll auf den Weg gebracht werden kann.

⁴ Vgl. die Ideen des Gottesdienstinstituts auf <http://gottesdienstinstitut-nordkirche.de>

In jedem Fall wird darauf zu achten sein, dass dieselben Abstandsregeln und hygienischen Bedingungen wie in den Schulen herrschen. Bereits jetzt sollten die Planungen für die Zeit des Unterrichts nach den Sommerferien berücksichtigen, dass die Konzepte des Konfirmandenunterrichts den besonderen Verhältnissen angepasst werden müssen, dass es nur kleine Konfirmanden-Gruppen geben kann und dass das Zusammensein der Konfirmand*innen auf kurze Zeiten beschränkt werden muss. Ganze Tage oder Wochenenden sowie Freizeiten sind vorerst nicht möglich.

Konfirmandenarbeit ist auch in digitaler Form denkbar, allerdings ist darauf zu achten, dass sozial benachteiligte Jugendliche dadurch nicht ausgeschlossen werden.

2. Veranstaltungen in Kirchen

Die ab Mai 2020 wieder möglichen Zusammenkünfte in Kirchen beziehen sich auf gottesdienstliche Feiern. Konzerte und Kulturveranstaltungen sind staatlicherseits weiterhin untersagt, solange solche Veranstaltungen nicht auch außerhalb von Kirchen stattfinden können. In der Frage der Einordnung eines konkreten Vorhabens wird es immer eine Grauzone geben, im Zweifel gilt aber die engere Auslegung. Nicht möglich sind Basare oder andere Zusammenkünfte.

3. Gemeindegänge

Zurzeit fallen Gemeindegänge noch unter die Bestimmungen der staatlich angeordneten Kontaktbeschränkungen. Sie können also im Moment nicht stattfinden, selbst wenn Hygienebedingungen geschaffen sind und das Abstandsgebot eingehalten wird. Erst nach Lockerungen der staatlichen Verordnungen kann über die Möglichkeit, die Arbeit in den Gemeindegängen wieder aufzunehmen, nachgedacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Seniorenkreise, obwohl klar ist, dass sie die wichtige Funktion haben, der Vereinsamung der alten Menschen entgegenzuwirken.

4. Chöre und Musikgruppen

Eine Wiederaufnahme der kirchenmusikalischen Gruppenarbeit in Vokal- und Posaunenchören sowie Bands- und Instrumentalgruppen kann erst zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit medizinischen Erkenntnissen sowie weiteren Lockerungen und Öffnungen im gesellschaftlichen Leben (Kita, Schule, Sport, Jugendmusikschulen etc.) erfolgen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird das Infektionsrisiko in geschlossenen Räumen als zu hoch bewertet.

Wir empfehlen, den musikalischen Einzelunterricht entsprechend der Handlungsempfehlungen der zuständigen Landesverbände deutscher Musikschulen (VDM) zu ermöglichen. Diese Empfehlungen weichen je nach Bundesland voneinander ab. Informationen zu den Landesverbänden erhalten Sie unter: www.musikschulen.de.

5. Gemeindefahrten und Tagesausflüge

Bei Gemeindefahrten und Tagesausflügen sind die Teilnehmenden über einen längeren Zeitraum in einem Verkehrsmittel auf engem Raum zusammen. Das erhöht das Übertragungsrisiko. Deshalb müssen Gemeindefahrten und Tagesausflüge unterbleiben.

6. Gemeindebüro/Verwaltung

In Gemeindebüros mit Publikumsverkehr ist auf den Schutz der dort arbeitenden Menschen zu achten. Wo kein ausreichender Abstand möglich ist, sind Plexiglasscheiben oder ein Tisch als „Tresen“ an der Tür denkbar.

Verwaltungseinrichtungen ohne Publikumsverkehr können geöffnet werden, wenn sie die allgemein geltenden und empfohlenen Abstands- und Hygieneregeln für Büroarbeitsplätze einhalten.

7. Gremien

Neben der Möglichkeit, Sitzungen als Videokonferenz durchzuführen, können kirchliche Gremien mit physischer Teilnahme schon jetzt dort stattfinden, wo öffentlich-rechtliche Körperschaften von Versammlungsverboten ausgenommen sind und unaufschiebbare Gremienentscheidungen getroffen werden müssen.

Bei diesen Sitzungen ist auf diejenigen Personen Rücksicht zu nehmen, die am stärksten gefährdet sind. Auf Abstand und Hygieneregeln ist zu achten. Wer nicht persönlich teilnehmen kann oder will, dem sollte eine elektronische Teilnahme ermöglicht werden. Dafür müssten klare Regelungen (angefangen bei Artikel 6 der Verfassung und in allen weiteren Rechtsvorschriften bis zu Geschäftsordnungen) mit Sicherstellung der Beschlussfähigkeit und Klärung der Abstimmungsmodalitäten entwickelt werden.

8. Diakonie und Seelsorge

Seelsorge ist elementares Grundbedürfnis und Wesensäußerung der Kirche ebenso wie die tätige Nächstenliebe, besonders für schwache, kranke und benachteiligte Menschen, wie sie in diakonischen Krankenhäusern, Pflege- und Behindertenhilfeeinrichtungen, Beratungsstellen und weiteren sozialen Diensten geschieht. Wo staatliche Regelungen die Seelsorge in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder Gefängnissen einschränken, wird die Nordkirche grundsätzlich darauf hinwirken, diese unter Beachtung aller epidemiologischen Sicherheitsvorkehrungen zuzulassen. Das gilt insbesondere für die Sterbebegleitung.

Dabei sind verbindliche Absprachen mit den Einrichtungsleitungen unbedingt notwendig, um die Menschen in den Einrichtungen zu schützen. In den diakonischen Diensten gelten die staatlichen Regelungen analog. Sie sind in der Praxis durch Hygiene- und Schutzkonzepte ausgestaltet. Seelsorger und Seelsorgerinnen müssen sich in diesen Einrichtungen an die dort geltenden Hygienekonzepte und Besuchsregelungen halten und sich auch selbst durch entsprechende Maßnahmen schützen.

Besonderes Augenmerk wird ferner darauf zu richten sein, wie die Nordkirche ihrem Auftrag gerecht werden kann, für Menschen mit besonderen und hohem Unterstützungsbedarf da zu sein, ihre diakonischen Hilfsangebote nach Maßgabe der staatlichen Auflagen in möglichster Breite aufrechtzuerhalten und auch gesellschaftlich für diejenigen einzutreten, die im öffentlichen Diskurs übersehen werden.

Sie steht dabei in einem engen politischen Austausch mit den Bundesländern und vertritt selbständig die Belange der Menschen in diesen besonderen Lebenslagen und ihrer Mitarbeitenden.

IV. Der Dienst von Pastorinnen, Pastoren und Mitarbeitenden

Auch unter den Pastorinnen, Pastoren und Mitarbeitenden gibt es Menschen, die zu Risikogruppen gehören. Hier erarbeiten Landeskirche und Kirchenkreise (ggf. ebenfalls in Analogie zum staatlichen Bereich) Regelungen, um diese Menschen zu schützen. Zu denken ist etwa an eine Anwendung von alternativen Formen der Dienstausbübung ohne physischen Kontakt.

Insbesondere bei Pastorinnen und Pastoren wäre auch eine Aufteilung der Arbeit in den Pfarrbezirken bzw. aufgrund von Absprachen in Pfarrsprengeln oder Regionen möglich, so dass z. B. eine vorerkrankte Pastorin von Kolleginnen und Kollegen beim Hausbesuch oder beim Konfirmandenunterricht vertreten wird, dafür aber andere Aufgaben übernimmt.

Zu achten ist allerdings auch hier auf eine Ausgewogenheit der Maßnahmen. Ausnahmeregelungen sollte es nur für wirklich gefährdete Personen geben, die dies ggf. durch ein ärztliches Attest nachweisen. Zurzeit werden Regelungen erarbeitet, wie unter den gegenwärtigen Bedingungen Pfarrstellenbesetzungsverfahren durchgeführt werden können.

Internetseiten

Aktuelle Informationen und Material:

www.aktuell.nordkirche.de

www.gottesdienstinstitut-nordkirche.de

www.pti.nordkirche.de

www.jupfa.nordkirche.de

www.kirchenchorwerk-nordkirche.de

www.kindergottesdienst-ekd.de

www.musikschulen.de

Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz: www.efas-online.de

Robert-Koch-Institut: www.rki.de

www.jupfa.nordkirche.de

Anlage 1

Umgang mit den Kirchengebäuden und ihrer Ausstattung

(Stand 13. Mai 2020)

Diese Ergänzung zu den Handlungsempfehlungen soll Hinweise geben, wie die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Feier des Gottesdienstes umgesetzt werden können, ohne dass Kirchengebäude, insbesondere historische, oder ihre Ausstattung Schaden nehmen. Die Regeln des Umgangs mit den Kirchengebäuden und ihrer Ausstattung sind durch die coronabedingten Schutzmaßnahmen nicht außer Kraft gesetzt. Daher müssen die Maßnahmen zur Umsetzung der Hygienevorschriften gut damit abgestimmt werden.

1. Lüften des Kirchraumes

Die Corona-Hygienevorschriften sehen eine hohe Lüftungsfrequenz vor. Dies bezieht sich in der Regel auf Räume, die für einen längeren Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, wie Wohn-, Büro- oder Klassenräume.

Beim Lüften der Kirchenräume muss jedoch folgendes beachtet werden:

- Kirchenräume besitzen durch ihr großes Raumvolumen bereits ein großes Kontingent an frischer Luft. Kirchenräume sind in der Regel auch nicht luftdicht. Über die Undichtigkeiten z. B. in den Fugen von Fenstern und Türen findet ein ständiger Luftaustausch statt (natürlicher Luftwechsel).
- Da Kirchenräume in der Regel ein träges Innenraumklima besitzen, dürfen sie in den Frühjahrs- und Sommermonaten nur unter bestimmten Voraussetzungen aktiv gelüftet werden.
- Besonders im Mai und Juni kann sich die bereits erwärmte Außenluft an den Innenseiten der noch kalten Außenwände des Kirchengebäudes als Kondensat niederschlagen. Damit verbunden ist eine große Erhöhung der sogenannten relativen Luftfeuchte. Dies kann u. a. zu Schimmelbefall an Orgel und Holzausstattung bis hin zu Algenbewuchs an den Wänden führen.
- Das Lüften muss daher in den sehr frühen Morgenstunden stattfinden, um Schäden
- am Kirchengebäude, der Ausstattung und der Orgel zu vermeiden.
- Ein zusätzliches Lüften über dieses regelgerechte Lüften hinaus sollte genau abgewogen werden. Bei Fragen zu diesem Thema können die Baupfleger*innen und Baubeauftragten der Kirchenkreise Auskunft geben.

2. Reinigungsmaßnahmen

Die staatlichen Corona-Verordnungen schreiben erhöhte Hygienestandards vor. U. a. wird das Desinfizieren häufig berührter Oberflächen (Land Schleswig-Holstein: gemäß amtlicher Begründung sind hier z. B. Türgriffe, Wechselgeldschalen oder Betätigungstasten für Fahrstühle oder Wasserspender gemeint) bzw. das Reinigen von Kontaktflächen (Land Mecklenburg-Vorpommern) angewiesen.

Bei Reinigungsmaßnahmen an der Ausstattung der Kirchengebäude ist dabei folgendes zu beachten:

Die Desinfektion von liturgischem Gerät oder Metallobjekten soll mit den Desinfektionsmitteln erfolgen, die ohnehin für Abendmahlsgeschirr verwendet werden (Desinfektionstücher/-mittel aus Spiritus, Isopropanol 75%, Primasprit).

Die Reinigung z. B. von Gestühl sollte in Rücksprache mit einer Fachperson (Restaurator*in, Tischler*in) geschehen. Flächendesinfektionsmittel können die Farbfassung oder Lasur der Holzausstattung (z. B. Gestühl, Türen) schädigen. Eine Desinfektion in diesem Bereich sollte sich daher auf die Oberflächen beschränken, wo es wirklich erforderlich ist (häufig berührt, s.o.). Eine Möglichkeit, Schaden zu vermeiden, wäre, nach der Desinfektion nebelfeucht mit klarem Wasser und danach trocken nachzuwischen. Auch kann erwogen werden, bestimmte Bereiche z. B. mit Papier oder Vlies abzudecken (bitte nicht festkleben!), das nach jeder Nutzung erneuert wird. Bei historischem Kastengestühl können die Türen, die benutzt werden, mit einem Band aus Stoff (z. B. Mullbinde) offen gehalten werden, so dass sie nicht angefasst werden müssen.

Kunstgut wie z. B. Gemälde und Skulpturen darf (und muss) nicht desinfiziert werden.

Falls eine Sprüh-Desinfektion bei Oberflächen, die dies erlauben, zur Anwendung kommt, muss darauf geachtet werden, dass sie nicht an das Kunstgut (z. B. Gemälde, Skulpturen, Altarbilder, gefasste Taufen) kommt. Lose Sitzkissen oder Auflagen sollten wo möglich grundsätzlich erst einmal entfernt werden, um eine Reinigung der Flächen durchführen zu können. Die Intervalle für die Reinigung von textilen Sitzpolstern sollten verkürzt werden.

3. Umsetzung der weiteren Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sollten organisatorisch und durch nicht-invasive Gestaltung umgesetzt werden. Dafür bieten sich z. B. Aufsteller und Stoffbänder an. Bitte kein Klebeband auf Holz oder farbig gefassten Flächen anwenden. Wenn bei historischem Kastengestühl z. B. jede zweite Tür verschlossen werden soll, muss dies durch Zubinden mit weichem Stoff (z. B. Mullbinde) geschehen, keinesfalls mit Kunststoffmaterialien oder durch Kleben. Ein Beispiel für eine Anordnung von Einzelsitzplätzen im vorhandenen Gestühl findet sich im Informationspaket für Kirchengemeinden auf www.aktuell.nordkirche.de.

Desinfektionsmittelpender für die Handdesinfektion sollen nicht an historische Flächen angeschraubt werden. Zu bevorzugen sind mobile Ausführungen eines Desinfektionsmittelpenders mit Armhebel. Eine Bauanleitung findet sich ebenfalls auf www.aktuell.nordkirche.de.

Falls bauliche Veränderungen an der Ausstattung oder Bausubstanz notwendig erscheinen, sollte umgehend die Beratung der Kirchenkreisbauabteilungen in Anspruch genommen werden. Diese ziehen erforderlichenfalls das Landeskirchenamt hinzu.

Landeskirchenamt der Nordkirche - Dezernat Bauwesen

